



Das NÖ Modell der Förderung der schulischen Nachmittagsbetreuung

Kriterien für die Fördervergabe



Schuljahr 2006/2007

1) Das Land NÖ (NÖ Familienreferat) fördert die schulische Nachmittagsbetreuung an Volksschulen und Sonderschulen für ab dem Schuljahr 2004/2005 neu errichtete Standorte mit bis zu € 10.000,-- pro Schuljahr aufgrund des NÖ Familiengesetzes, um die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Ab dem Schuljahr 2006/2007 ist eine Förderung von schulischer Nachmittagsbetreuung an allen allgemeinbildenden Pflichtschulen (also nun auch an Hauptschulen und Polytechnischen Schulen) möglich.

2) Die Höhe der Förderung beträgt € 5.000,-- /Jahr für eine Gruppe, € 7.500,-- /Jahr für zwei Gruppen, € 10.000,-- /Jahr für drei oder mehr Gruppen. Eine Gruppe umfasst mindestens 15 Kinder. Ab 30 Kindern ist eine Gruppe zu teilen (siehe NÖ Pflichtschulgesetz).

3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung ist eine Beratung durch das „Aktionsteam Nachmittagsbetreuung“ des NÖ Familienreferates, die kostenlos durchgeführt wird (Anforderung des Teams bei der NÖ Familienhotline Tel: 02742/9005-1-9005).

4) Die schulische Nachmittagsbetreuung muss neben der individuellen Lernzeit und Freizeit auch gegenstandsbezogene Lernstunden (durchgeführt von Lehrern) umfassen. Die Lehrer, die in erster Linie aus dem bestehenden Lehrkörper kommen, werden vom Bund bezahlt (5 Lehrerstunden).

5) Die individuelle Lernzeit und die Freizeit können von Erziehern und/oder Lehrern (z.B. auch Springer oder Junglehrer möglich) durchgeführt werden. Erforderliche zusätzliche Personen werden bei einem ausgelagerten Verein angestellt, der vom NÖ Familienreferat die Fördermittel laut Punkt 2 direkt erhält. Der Restbetrag wird von der Gemeinde an den Verein überwiesen. Dazu wird zwischen dem Verein und

der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen. Nach Möglichkeit werden Personalwünsche der Gemeinden berücksichtigt.

6) Zur Deckung der restlichen Personalkosten und des entstehenden Sachaufwandes muss der Schulerhalter Elternbeiträge einheben, die maximal kostendeckend sind und den Höchstbetrag von € 80,-- /Monat (exclusive Essensbeitrag) nicht überschreiten dürfen. Dieser Beitrag soll nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen sozial gestaffelt werden (etwa wie der Kostenbeitrag für den Kindergarten am Nachmittag, siehe derzeit LGBl 5060/3).

7) Für den laufenden Betrieb der schulischen Nachmittagsbetreuung ist die Schulleitung dienstlich, fachlich und organisatorisch verantwortlich.

8) Die Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuung richten sich nach dem Bedarf der Eltern, sie soll aber im Regelfall bis 17:00 Uhr angeboten werden.

9) Bei der Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung ist auf bestehende Angebote (z.B. Horte, Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, Tagesbetreuungs-einrichtungen) Rücksicht zu nehmen. Bestehende Einrichtungen dürfen nicht konkurrenziert bzw. zugunsten einer neuen schulischen Nachmittagsbetreuung aufgelöst werden.

10) Der Antrag für eine Förderung ist analog der Antragstellung auf Errichtung einer ganztägigen Schulform an den Landesschulrat bis spätestens 31. März auch an das NÖ Familienreferat, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten zu richten. Bei amtswegig eingerichteten ganztägigen Schulformen ist der Antrag ehe baldigst zu stellen.

11) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zwischen dem Schulerhalter und dem Land NÖ, NÖ Familienreferat wird eine Fördervereinbarung abgeschlossen. Die Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes werden durch diese Förderkriterien nicht berührt.